



## Anlage zur JHV 2017:

## **Satzungsänderung**

### **Werte Mitglieder,**

nachdem wir 2011 unsere Satzung komplett neu aufgelegt hatten, sind nun nach 6 Jahren weitere Änderungen erforderlich, um die Satzung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Wir möchten Ihnen diese Änderungen der Satzung hiermit vorstellen, welche in der Jahreshauptversammlung am 04.02.2017 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Alle Änderungen sind nachfolgend durch die „GELBE“ Markierung ersichtlich bzw. Abschnitte, welche entfallen, sind „DURCHGESTRICHEN“.

Die Satzung (Änderung) wurde dem Bayerischen Landessportverband e.V. und dem Finanzamt zu rechtlichen / fiskalischen Prüfung vorgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.sv-althegnenberg.de/> des SVA unter „Jahreshauptversammlung 2017“ oder dem folgenden LINK: <https://www.sv-althegnenberg.de/opencms/opencms/sva/Der-Verein/jahreshauptversammlung-2017/>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei der Jahreshauptversammlung des SV Althegnenberg e.V. am 04.02.2017 und verbleiben mit sportlichem Gruß

Bernhard Gaier  
1. Vorstand  
SV Althegnenberg e.V.

### **Satzungsänderung Punkt 1:**

#### **Neu:**

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist in Abweichung von obiger Regelung jedoch die Mitgliederversammlung zuständig.

**(8)** ~~Vom Vorstand~~ Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Dies gilt für haupt- oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, welche ausschließlich vom Vorstand dazu berufen wurden.

### **Satzungsänderung Punkt 2:**

#### **Neu:**

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **(3) Ausschluss**

**(3.1)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(3.2)** Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

#### **Alt:**

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

~~**(3.)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und~~  
~~?~~  
~~?~~  
~~Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.~~

**Änderung:** Absatz 3 wird unter § 6 „Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt durch Absatz 3.1 und 3.2.

### **Satzungsänderung Punkt 3:**

#### **Neu:**



## Anlage zur JHV 2017:

## Satzungsänderung

### § 7 Beiträge

**(6)** Ehrenamtliche Trainer / Schiedsrichter kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden.

**(7)** Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.

**Änderung:** Absatz 6 und 7 kommt unter § 7 „Beiträge“ neu hinzu

### Satzungsänderung Punkt 4:

**Neu:**

### § 9 Vorstand

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

•	1. Vorsitzenden	der Vorstand wird um den 3. Vorsitzenden verkleinert
•	2. Vorsitzenden	
•	Schriftführer	
•	Kassier	
•	Jugendleiter	

**Alt:**

### § 9 Vorstand

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

•	1. Vorsitzenden	der Vorstand wird um den 3. Vorsitzenden verkleinert
•	2. Vorsitzenden	
•	3. Vorsitzenden	
•	Schriftführer	
•	Kassier	
•	Jugendleiter	

**Änderung:** unter § 9 „Vorstand“ wird der Vorstand um den 3. Vorsitzenden verkleinert

### Satzungsänderung Punkt 5:

**Neu:**

### § 16 Datenschutz

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### Satzungsänderung Punkt 6:

**Neu:**

### § 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.